



# Erzeugnisse unter REACH



# Erzeugnisse unter REACH

## 1. SIND MEINE ERZEUGNISSE (FERTIGWAREN) VON REACH BETROFFEN?

- Produzieren, importieren oder verkaufen Sie zB. Metallwaren, Bekleidung, Elektrogeräte, Spielzeug, Gebrauchsgegenstände?
- Sind Sie sich unsicher, was überhaupt mit Erzeugnis gemeint ist?

Wenn Sie eine dieser Fragen mit Ja beantworten, dann betrifft Sie dieser Folder. REACH ist die Bezeichnung einer neuen EU-Rechtsvorschrift die fallweise auch eine sichere Verwendung von Stoffen in Erzeugnissen regelt. Das trifft besonders zu, wenn diese freigesetzt werden können.

## 2. WAS MEINT REACH GENAU MIT ERZEUGNIS?

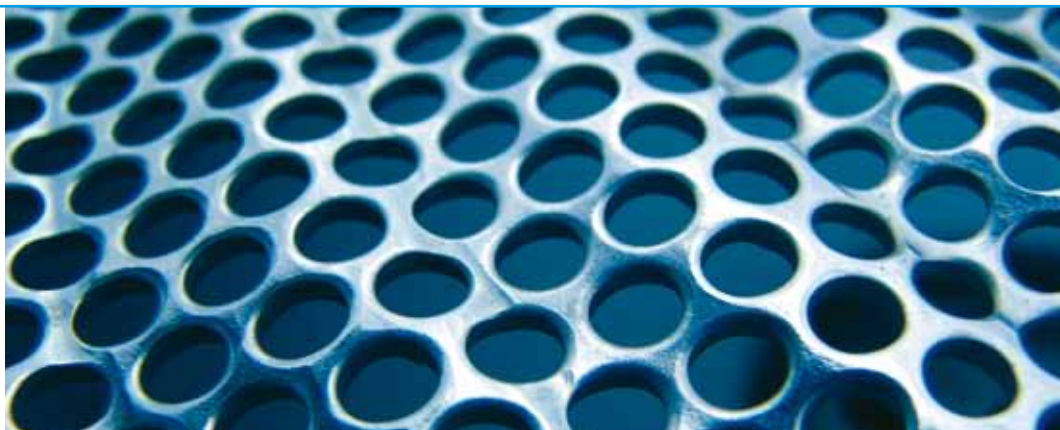
Ein Erzeugnis (früher: „Fertigware“) besteht aus einer oder mehreren chemischen Substanzen („Stoffen“ oder „Gemischen“). Es ist ein Gegenstand, dessen Form, Oberfläche oder Gestalt für seine Funktion wichtiger ist, als seine chemische Zusammensetzung.

Beispiele für Erzeugnisse: Bekleidungsstücke, Autos, Verpackungen, Werkzeuge

## 3. WIE KÖNNEN ERZEUGNISSE BETROFFEN SEIN?

Von REACH sind in erster Linie Stoffe als solche oder in Gemischen betroffen. Unter folgenden Voraussetzungen können jedoch auch Stoffe in Erzeugnissen betroffen sein:

- Ein Stoff wird beabsichtigt aus einem Erzeugnis freigesetzt (zB. Socken, die Duft freisetzen).  
→ *eventuell Registrierpflicht, siehe auch Artikel 7(1) der REACH-Verordnung*
- Die Freisetzung eines bestimmten gefährlichen Stoffes aus einem Erzeugnis kann nicht ausgeschlossen werden.  
→ *eventuell Meldepflicht, siehe auch Artikel 7(2) der REACH-Verordnung*
- In einem Erzeugnis sind bestimmte gefährliche Stoffe enthalten.  
→ *eventuell Informationspflicht, siehe auch Artikel 33 der REACH-Verordnung*







#### 4. WAS SOLLTE MAN ÜBER DIE REGISTRIERPFLICHT WISSEN?

Wird ein Stoff aus einem Erzeugnis beabsichtigt freigesetzt, muss dieser Stoff ab einer Tonne pro Kalenderjahr vom Importeur oder Produzenten des Erzeugnisses registriert werden. Dabei ist es egal, ob der Stoff gefährlich ist oder nicht. Ist der betroffene Stoff in der EU von einem anderen Hersteller oder Importeur unabhängig von der Lieferkette bereits für die entsprechende Verwendung registriert worden, entfällt diese Verpflichtung.

#### 5. WAS SOLLTE MAN ÜBER DIE MELDEPFLICHT WISSEN?

Wird ein Stoff der sogenannten Kandidatenliste (siehe Frage 7) unbeabsichtigt aus dem Erzeugnis freigesetzt, dann ist eine Meldung notwendig, wenn alle folgenden drei Kriterien erfüllt sind:

- Die Exposition von Mensch und Umwelt (bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung einschließlich Entsorgung) kann nicht ausgeschlossen werden,
- der Stoff ist mit mindestens einer Tonne pro Kalenderjahr im Erzeugnis enthalten und
- der Stoff ist im Erzeugnis mit über 0,1 Massenprozent enthalten.

Diese Verpflichtung wurde mit 1. Juni 2011 wirksam und entfällt, wenn der Stoff bereits für die entsprechende Verwendung – unabhängig von der Lieferkette – registriert wurde (vgl. Registrierpflicht).

Diese Meldung ist keine Registrierung!

Im Einzelfall kann die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) entscheiden, ob ein Stoff in einem Erzeugnis vollständig registriert werden muss.

#### 6. WAS SOLLTE MAN ÜBER DIE INFORMATIONSPFLICHT WISSEN?

Lieferanten von Erzeugnissen müssen ihre Kunden informieren, ob ein Stoff der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Massenprozent enthalten ist. Diese Information enthält den Stoffnamen und wenn notwendig Hinweise zur sicheren Verwendung. Auch gegenüber der ECHA haben Lieferanten eine Informationspflicht, mehr dazu findet sich im WKÖ-Folder „Meldepflicht für Erzeugnisse – Das SCIP-System im Überblick“ auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach).

Gewerbliche Kunden müssen aktiv bei der Lieferung informiert werden. Private Verbraucher erhalten auf Anfrage diese Informationen innerhalb von 45 Tagen. Die Information ist kostenlos bereitzustellen. Eine Formvorschrift gibt es nicht.



## 7. WAS IST DIE KANDIDATENLISTE?

Werden Stoffe als besonders besorgniserregend eingestuft, kommen sie auf die Kandidatenliste. Eine gängige Abkürzung für solche Stoffe ist SVHC („substances of very high concern“). Kriterien für die Aufnahme sind folgende Eigenschaften:

- Krebserregend der Kategorie 1 oder 2
- Erbgutverändernd der Kategorie 1 oder 2
- Fortpflanzungsschädlich der Kategorie 1 oder 2
- Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT)
- Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB)
- Stoffe, die Grund zu einer ähnlichen Besorgnis geben, wie die oben angeführten; insbesondere hormonschädigende Stoffe

Die erste Kandidatenliste wurde am 28. Oktober 2008 veröffentlicht und wird seither regelmäßig – üblicherweise 2-Mal pro Jahr – erweitert. Diese finden Sie auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

## 8. WIE KOMMT EIN STOFF AUF DIE KANDIDATENLISTE?

Ein Mitgliedstaat der EU oder die Europäische Kommission erstellt ein Dossier für die Aufnahme eines Stoffes. Dieses Dossier wird für ca. 3 Monate auf der Website der ECHA veröffentlicht. Interessierte Kreise können dazu Stellung nehmen. Auf diese muss bei der folgenden Entscheidung Bedacht genommen werden. Über die Aufnahme eines Stoffes entscheidet letztendlich einstimmig der Ausschuss der Mitgliedstaaten. Ohne Einstimmigkeit wird die Aufnahme eines Stoffes in einem komplizierteren Verfahren erneut diskutiert. Das ist ein so genanntes Regelungsverfahren. Insgesamt dauert die Entscheidungsfindung mindestens sechs Monate. Siehe auch Folder „Risikomanagementinstrumente unter REACH und CLP“ auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach).

## 9. WORAUF BEZIEHEN SICH DIE 0,1 MASSENPROZENT?

Erzeugnisse setzen sich sehr oft aus mehreren Komponenten zusammen: zB. ein Anzug aus Hose und Sakko oder ein Pkw aus Reifen, Karosserie, Lenkrad usw. Einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus 2016 (Rechtssache C-106/14 vom 1.9.2015) bezieht sich die Informationspflicht (und auch die Meldepflicht) auf jede einzelne dieser Komponenten (Teilerzeugnisse).

*Beispiel: Eine Bremsscheibe wiegt 500 g und enthält 50 g (10 Massenprozent) eines Stoffes der Kandidatenliste (SVHC).*

**Fall 1:** Geliefert wird ein Pkw. Dieser wiegt 2200 kg und hat 4 Bremsscheiben.

→ Der Pkw wird als s.g. „komplexes Objekt“ betrachtet, der aus sehr vielen Teilerzeugnissen besteht, so z.B. auch aus den Bremsschreibern. Die Bremsscheiben enthalten wiederum jeweils mehr als 0,1 Massenprozent des SVHC und es besteht dafür eine Informationspflicht. Weiters kann auch eine Informationspflicht für andere Teilerzeugnisse bestehen, wenn diese relevante Mengen eines SVHC enthalten.

**Fall 2:** Geliefert wird eine Bremsscheibe als Ersatzteil

→ Diese enthält mehr als 0,1 Massenprozent des SVHC und es besteht dafür eine Informationspflicht.

Zu beachten ist, dass Verpackungsmaterial in der Regel auch ein Erzeugnis ist, welches als solches betrachtet werden muss.

Für eine detailliertere Klärung individueller Problemstellungen bzgl. der Definition eines Erzeugnisses empfehlen wir die ECHA-Leitlinien für Stoffe in Erzeugnissen.

## 10. WIE KANN ICH AUF KUNDENANFRAGEN REAGIEREN?

Viele Unternehmen erhalten Anfragen, in denen auf diese Informationspflicht Bezug genommen wird. Häufig werden mehr Informationen als notwendig verlangt. So sind für Erzeugnisse keine Sicherheitsdatenblätter erforderlich. Es müssen auch keine genauen Zusammensetzungen bekannt gegeben werden.

## 11. WIE KOMMEN SIE ZU INFORMATIONEN ÜBER DIE INHALTSSTOFFE?

Prüfen Sie zunächst nach, ob bzw. welcher SVHC überhaupt in Ihrem Erzeugnis sein kann. Dazu finden Sie eine Orientierungshilfe auf der Webpage der ECHA. Holen Sie sich auch Rat bei Ihrer Fachorganisation: Welche Stoffe werden typischerweise in Ihrer Branche verwendet?

Wenn Sie Erzeugnisse in der EU einkaufen und vermuten, dass ein SVHC enthalten sein könnte, dann fragen Sie bei Ihrem Lieferanten nach. Dieser hat die Pflicht, Sie entsprechend zu informieren. Für Erzeugnisse, die Sie in die EU importieren, sollten Sie von Ihren Lieferanten zumindest eine Bestätigung bzgl. SVHC einfordern. Bei Bedarf sollten Sie Ihre Lieferverträge in Bezug auf eine Informationspflicht anpassen. Als aufwendigste und kostspieligste Möglichkeit bleibt auch noch die Testung Ihrer Erzeugnisse auf (bestimmte) SVHC.

Sollten Sie Ihre Erzeugnisse unmittelbar aus Gemischen oder Stoffen herstellen, dann können Sie aus den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern ersehen, ob ein SVHC enthalten ist. Denn ist ein SVHC mit mehr als 0,1 Massenprozent in einer Zubereitung enthalten, so wird dieser namentlich im Sicherheitsdatenblatt unter Position 3 angeführt.



## 12. WIE VERFASSEN SIE EIN ANTWORTSCHREIBEN?

Anfragen zur vollständigen Zusammensetzung Ihres Erzeugnisses müssen Sie nicht beantworten. Nur die unter Punkt 6 beschriebenen Informationen sind verpflichtend weiterzugeben. So schützen Sie Ihr Know-How.

Geforderte Informationen können Sie schriftlich, per Fax oder Mail versenden. Eine Darstellung im Internet ist möglich. Es empfiehlt sich allerdings, dass Ihr Kunde dem zustimmt. Das gilt insbesondere für Vermarktung per Internet. Die Internetseite mit den Informationen sollte aber durchgehend stabil verfügbar sein.

Der Umgang mit SVHC in Erzeugnissen ist sehr unterschiedlich: Bei Elektrogeräten zum Beispiel, sind solche Stoffe oft im Inneren des Gerätes enthalten und Kunden kommen damit nicht in Berührung. Textilien oder Kunststoffgegenstände sind sensibler, denn in der Regel kommen Kunden damit in direkten Kontakt. Bereiten Sie hier wohlüberlegte Formulierungen für eine stimmige Kommunikation vor.

In vielen Bereichen gibt es bereits branchenspezifische Kommunikationsstrategien. Deshalb zahlt es sich aus, Ihre Fachorganisation zu kontaktieren. Musterformulierungen finden Sie auch über europäische Verbände.

## 13. WIE BEREITEN SIE SICH AUF KOMMENDE STOFFVERBOTE VOR?

Die Stoffe der Kandidatenliste sollen mittelfristig im EWR völlig verboten werden. Daher kann es sinnvoll sein, sich schon jetzt nach alternativen Produkten bzw. Lieferanten umzusehen.

Die Kandidatenliste wird ständig erweitert. Stoffe, die aufgenommen werden sollen, finden Sie auf der Webseite der ECHA in einer so genannten „registry of intentions“. Prüfen Sie dieses Verzeichnis regelmäßig. Relevant sind Stoffe, die mit mit SVHC gekennzeichnet sind. Mehr dazu unter: <https://echa.europa.eu/de/registry-of-svhc-intentions>

## 14. WAS IST BEI ERZEUGNISSEN NOCH ZU BEACHTEN?

Beschränkungen gibt es für Stoffe als solche, in Gemischen und in Erzeugnissen. Das bedeutet, dass auch Erzeugnisse von Beschränkungen und Verboten betroffen sein können. Insbesondere kann das bedeuten, dass gewisse Stoffe gar nicht oder nur eingeschränkt in Erzeugnissen eingesetzt werden können.

Die österreichische Chemikalienverbotsverordnung war zum Großteil eine nationale Umsetzung der europäischen Verbots- bzw. Beschränkungsrichtlinie 76/769/EWG. Diese Richtlinie wurde mit 1. Juni 2009 in den Anhang XVII der REACH-Verordnung übergeführt.

## 15. WOFÜR STEHT DIE ABKÜRZUNG REACH?

**R** steht für Registrierung,

**E** für Evaluierung,

**A** für Autorisierung und

**CH** für Chemikalien. Damit ist gemeint, dass REACH die Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe regelt.

## NÜTZLICHE LINKS

### Unterstützung innerhalb der Wirtschaftskammer finden Sie

- mittels unseres online Ratgebers: <https://chemikalienrecht.wkoratgeber.at/>
- in Ihrer Landeskammer sowie
- bei Ihrem Fachverband.

Sie finden uns hier: [www.wko.at](http://www.wko.at)

- **Online Ratgeber Chemikalienrecht:**  
<https://chemikalienrecht.wkoratgeber.at/>
- **WKÖ Infoseite zum Chemikalienrecht:**  
[www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach)
- **REACH Newsletter**  
elektronische Information zu aktuellen REACH Themen  
Anmeldung elektronisch bei: [chemie@wko.at](mailto:chemie@wko.at)



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

Mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.



Dieser Folder wurde in Kooperation mit dem WIFI Unternehmensservice  
der Wirtschaftskammer Österreich erstellt.



**ChemSkills**

Förderung der grünen und digitalen  
Transformation in der chemischen Industrie  
durch Unterstützung der Fachausbildung.

Mehr Informationen: [www.chemskills.eu](http://www.chemskills.eu)  
oder [info@chemskills.eu](mailto:info@chemskills.eu)



Co-funded by  
the European Union



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

### IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich  
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Marko Sušnik; Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; T +43 (0)5 90 900-4393, E [marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at)  
Grafik: [design.ag](http://design.ag), [www.design.ag](http://www.design.ag); 3. Auflage (Stand: Jänner 2024)